



Einwohnergemeinde Rüti bei Büren

Bachstrasse 4 | 3295 Rüti bei Büren

Gemeinde Rüti bei Büren

Benützungsglement für die Räumlichkeiten der Einwohnergemeinde

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 22. Mai 2014

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeinde Bestimmungen.....	3
Gesuch und Bewilligung.....	4
Gebühren.....	5
Ferienordnung.....	5
Festlichkeiten.....	6
Aussenanlagen und Parkplätze.....	6
Sorgfalt und Rückgabe.....	7
Verschiedenes.....	7
Schlussbestimmungen.....	8
Auflagezeugnis.....	9
Anhang 1, Hausordnung.....	10
Anhang 2 Gebührentarife Mehrzweckhalle.....	12
Anhang 3 Gebührentarif Vereinshaus & Feuerwehrmagazin.....	13

Gesetzliche Grundlagen

Gemeindegesezt vom 16. März 1998 (BSG 170.11)

Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111)

Organisationsreglement der Gemeinde Rüti vom 21. September 2005

Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG vom 23.05.1989)

- Alle männlichen Bezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen -

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	<p>Art. 1 ¹Dieses Reglement regelt die Benützung der Räumlichkeiten und Aussenanlagen der Mehrzweckhalle, sowie der Räumlichkeiten (Vereinshaus und Feuerwehrmagazin) welche durch die Einwohnergemeinde zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>²Vom Benützungsreglement ausgeschlossen ist die Zivilschutzanlage.</p>
Oberaufsicht und Kompetenzzuteilung	<p>Art. 2 ¹Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über sämtliche Räumlichkeiten der Einwohnergemeinde aus.</p> <p>²Der Gemeinderat passt den Gebührentarif auf Antrag der Gemeindekasse periodisch der Teuerung an. Die übrigen Änderungen des Gebührentarifs werden von der Gemeindeversammlung beschlossen.</p> <p>³Der Gemeinderat überträgt die übrigen Pflichten in Zusammenhang mit Benützung, Betrieb und Unterhalt der Mehrzweckhalle der Kommission für das Bildungswesen (KBW). Abwart und Bühnenmeister haben im Bereich ihrer Zuständigkeiten beratende Stimme.</p> <p>⁴Der Gemeinderat überträgt die übrigen Pflichten im Zusammenhang mit Benützung, Betrieb, und Unterhalt der übrigen Räumlichkeiten der Einwohnergemeinde der Kommission für Bau und Gemeindebetriebe (KBG).</p> <p>⁵Entscheide der KBW oder der KBG betreffend der Vermietung von Räumlichkeiten können an den Gemeinderat weitergezogen werden.</p>
Abwarte und Bühnenmeister	<p>Art. 3 ¹Der Schulhausabwart betreut die gesamte Mehrzweckhalle. Ausgenommen davon ist die Bedienung der Bühne und ihrer Einrichtung. Die übrigen Räumlichkeiten betreut der Abwart des Gemeindehauses.</p> <p>²Der Bühnenmeister ist für die fachgemässe Bedienung der Bühne und ihrer Einrichtung verantwortlich.</p> <p>³Die Leistungen des Bühnenmeisters müssen im Rapportheft vom Veranstalter unterzeichnet werden.</p> <p>⁴Die Aufgaben der Abwarte werden in einem Pflichtenheft geregelt. Diejenigen des Bühnenmeisters in einem Arbeitsvertrag.</p>
Benützung	<p>Art. 4 ¹Die Mehrzweckhalle dient in erster Linie dem Schulunterricht. Die ordentlichen Schulstunden haben Vorrang vor anderen Veranstaltungen.</p> <p>²Anlässe der Einwohnergemeinde Rüti bei Büren haben Vorrang vor anderen Veranstaltungen.</p> <p>³Samstage und Sonntage sind grundsätzlich für verschiedene Anlässe freizuhalten und dürfen nicht generell einem Veranstalter zur Verfügung gestellt werden.</p>

⁴Ausstellungen von Tieren jeglicher Art sind in sämtlichen Räumlichkeiten nicht gestattet.

⁵Privatanlässe von auswärtigen Personen in der Mehrzweckhalle sind grundsätzlich nicht gestattet.

Gesuch und Bewilligung

Grundsatz **Art. 5** Die Anlagen dürfen nur benützt werden, wenn eine entsprechende Bewilligung vorliegt.

Gesuch **Art. 6** ¹Die Gesuchsformulare sind auf der Gemeindeverwaltung erhältlich.

²Sämtliche Gesuche sind schriftlich der Gemeindeverwaltung einzureichen und müssen folgende Angaben enthalten:

- Zweck der Benützung
- Genaue Bestimmung des Anlasses
- Zeitpunkt und Benützungsdauer
- Verantwortliche Institution (Partei, Verein, Private, etc.)
- Name, Adresse, Tel. Nummer der verantwortlichen Person.

³Das Gesuch ist mindestens 6 Wochen vor dem Benützungdatum einzureichen.

Behandlung und Reservation **Art. 7** ¹Die Behandlung und Reservation erfolgt in der Reihenfolge des Einganges der Gesuche.

²Ein Anrecht auf Zuteilung der Anlage oder auf einen bestimmten Zeitpunkt oder Termin besteht nicht.

Zuständigkeit **Art. 8** ¹Die Bewilligung zur Benützung der Mehrzweckhalle erteilt die Kommission für das Bildungswesen (KBW). Die KBW kann die Aufgabe der Gemeindeverwaltung übertragen.

²Die Bewilligung zur Benützung der übrigen Räumlichkeiten erteilt die Kommission für Bau und Gemeindebetriebe (KBG). Die KBG kann die Aufgabe der Gemeindeverwaltung übertragen.

Bewilligung zur Benützung der Anlagen **Art. 9** Der Entscheid wird dem Gesuchsteller, dem Abwart und bei der Mehrzweckhalle dem Bühnenmeister mitgeteilt. Die Bewilligung enthält die Daten und Zeiten der Benützung, die Gebühren und allfällige Bemerkungen und Auflagen.

Erlöschen der Bewilligung **Art. 10**¹Die Bewilligung erlischt:

- a) Durch Rückzug. Die zuständige Kommission kann jederzeit eine erteilte Bewilligung entschädigungslos zurückziehen, wenn es

besondere Umstände erfordern.

- b) Durch Verzicht. Die zuständige Kommission ist unmittelbar nach dem Entschluss, auf die Räumlichkeiten zu verzichten zu informieren.

Entzug der
Bewilligung

Art. 11 ¹Werden Widerhandlungen gegen das Benützungsreglement festgestellt, kann die zuständige Kommission die Bewilligung für die Benützung der Anlagen entziehen.

Gebühren

Benützungsgebühren

Art. 12 ¹Für die Benützung der Räumlichkeiten ist grundsätzlich eine Gebühr zu entrichten. Die Benützungsgebühren werden je in einem Gebührentarif im Anhang 2 für die Mehrzweckhalle und in Anhang 3 für die übrigen Räumlichkeiten dieses Reglements geregelt.

²Von den Benützungsgebühren sind befreit:

- a) Primarschule Rüti bei Büren
- b) Einwohnergemeinde Rüti bei Büren
- c) Anlässe mit gemeinnützigem Zweck

³Die Benützungsgebühren sind der Gemeindekasse zu entrichten.

⁴Gegen die Gebührenverfügung kann gemäss den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Ferienordnung

Mehrzweckhalle
Trainings und
Übungen

Art. 13 ¹Die Mehrzweckhalle, Garderoben und Duschen dürfen von den Benützern frühestens eine halbe Stunde vor Beginn der Übung oder des Trainings betreten werden und müssen eine halbe Stunde nach Übungs- resp. Trainingsstunde, spätestens aber um 22.00 Uhr verlassen werden.

²Schulkinder dürfen die Mehrzweckhalle nur in Begleitung von Lehrpersonen betreten.

³Kinder/Jugendliche dürfen die Mehrzweckhalle nur in Begleitung / Anwesenheit einer Begleitperson/Trainer benützen.

Mehrzweckhalle
Schliessung von
längerer Dauer

Art. 14 Die Mehrzweckhalle bleibt geschlossen, während:

- Den ersten 4 Wochen der Sommerferien
- 1. Woche während den Herbstferien
- 2 Wochen während den Weihnachtsferien

Die Daten der Mehrzweckhallen-Schliessung müssen auf Beginn des neuen Schuljahres bekannt sein. Über eventuelle Benützung in der Ferienzeit entscheidet die KBW.

Übrige
Räumlichkeiten der
Einwohnergemeinde
Rüti

Art. 15 Für die übrigen Räumlichkeiten kann jeder Zeit bei der KBG ein Gesuch zur Benützung der Räumlichkeiten eingereicht werden.

Festlichkeiten

Einrichten der
Räumlichkeiten

Art. 16 ¹Das Einrichten der Räumlichkeiten, das Aufstellen des Mobiliars, sowie das Bereitstellen von Geschirr und Küchengeräten ist Sache des Benützers. Die Leitung obliegt dem Abwart, gegebenenfalls dem Bühnenmeister.

²Der Schulhausabwart überwacht die Abdeckung des Hallenbodens der Mehrzweckhalle. Ausnahmen gemäss Bewilligung.

³In der Mehrzweckhalle darf der Schulbetrieb durch das Einrichten nicht gestört werden.

Bedienung der
Bühneneinrichtung in
der Mehrzweckhalle

Art. 17 Das Mischpult und die Bühneneinrichtungen werden nur durch den Bühnenmeister oder unter seiner Aufsicht bedient. Der Bühnenmeister kann einen Stellvertreter bestimmen. Die Kosten des Bühnenmeisters gehen zu Lasten des Veranstalters.

Wirtschaftsbetrieb

Art. 18 Die Veranstalter dürfen in eigener Regie eine Gastwirtschaft betreiben. Die erforderlichen Bewilligungen sind einzuholen.

Brandschutz

Art. 19 Für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften haftet der Veranstalter.

Aussenanlagen und Parkplätze

Benützung der
Aussenanlagen

Art. 20 ¹Für die Benützung der Aussenanlagen gilt Art. 4 dieses Reglementes sinnesgemäss.

²Bei Regenwetter und aufgeweichtem Boden dürfen die Rasenplätze beim Schulhaus nicht benützt werden. Über die Freigabe und Sperrung entscheidet die KBW.

³Das Vorbereiten und Markieren der Spielflächen für Übungen und Wettkämpfe ist Sache des Veranstalters.

⁴Der Spielplatz vor dem Feuerwehrmagazin kann auf eigene Gefahr benützt werden.

Parkplätze,
Ordnungsdienst

Art. 21 ¹Bei der Mehrzweckhalle ist das Abstellen von Fahrzeugen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet. Das Parkieren ist nur den Schulbesuchern und Benützern der Mehrzweckhalle erlaubt.

²Bei den Räumlichkeiten im Feuerwehrmagazin oder im Spritzenhaus ist bei Abstellen von Fahrzeugen darauf zu achten, dass die Zu- und Wegfahrt für die Feuerwehr jederzeit gewährleistet ist. Für allfällige Schäden bei einem Einsatz wird jede Haftung abgelehnt.

³Sind bei Veranstaltungen eine grössere Anzahl Motorfahrzeuge zu erwarten, ist durch den Veranstalter ein Verkehrsdienst zu organisieren.

⁴Die Fahrzeuge sind unmittelbar nach der Benützung der Räumlichkeiten zu entfernen.

Sorgfalt und Rückgabe

Sorgfalts- und
Haftpflicht

Art. 22 ¹Die Benützung der Räumlichkeiten und ihrer Einrichtungen, sowie der Aussenanlagen hat mit aller Sorgfalt zu geschehen.

²Der Benützer haftet für Schäden an Einrichtungen und Anlagen.

³Der Gemeinderat erlässt im Anhang 1 zu diesem Reglement eine Benützungsordnung (Hausordnung). Deren Anpassung oder Änderung ist Sache des Gemeinderates.

Abgabe der
Räumlichkeiten

Art. 23 ¹Sämtliche Räumlichkeiten müssen sauber und aufgeräumt verlassen werden.

²Bei ausserordentlicher Verschmutzung hat der betreffende Benützer die Reinigungskosten zu übernehmen.

³Die Abgabe der Räumlichkeiten an den Abwart hat wie folgt zu geschehen:

- a) Bei Anlässen unter der Woche: Unmittelbar nach Ende der Veranstaltung.
- b) Bei Anlässen am Samstagabend: Spätestens am Sonntag um 12.00 Uhr.
- c) Bei Anlässen am Sonntagnachmittag: Am Sonntag um 19.00 Uhr.
- d) Bei Anlässen am Sonntagabend: Unmittelbar nach Ende der Veranstaltung.
- e) Bei mehrtätigen Anlässen erfolgt die Abgabe sinngemäss.

⁴Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Veranstalter.

Verschiedenes

Fundgegenstände

Art. 24 Die in den Räumlichkeiten oder Aussenanlagen gefundenen Gegenstände sind dem Abwart abzugeben. Über die Fundgegenstände hat er eine Kontrolle zu führen.

Unvorhergesehene
Fälle

Art. 25 In Fällen, die durch dieses Reglement nicht vorgesehen sind, entscheidet die Bewilligungsbehörde.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Strafbestimmungen **Art. 26** Wer vorsätzlich gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse nach Artikel 58 Gemeindegesetz bestraft.

Inkrafttreten/Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 27 ¹Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben, insbesondere das Benützungsreglement der Mehrzweckhalle Rüti bei Büren vom 22.09.1999.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung Rüti bei Büren am 22. Mai 2014.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Walter Eggli
Präsident

Kathrin A. Jenni
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis:

Dieses Reglement hat vom 17. April 2014 bis 19. Mai 2014 in der Gemeindeverwaltung Rüti bei Büren öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist war im Amtsanzeiger Nr. 16 vom 17. April 2014 publiziert.

„Niemand hat eine Einsprache eingereicht.“

Rüti bei Büren, 23. Mai 2014

Die Gemeindeschreiberin:

Kathrin A. Jenni

1. ALLGEMEINES

- a) Die Mehrzweckhalle und ihre Einrichtungen, sowie die Aussenanlagen sind mit aller Sorgfalt zu benützen.
- b) Der Benützer oder Veranstalter haftet für verursachte Beschädigungen der Mehrzweckhalle und ihrer Einrichtungen, sowie der Aussenanlagen. Meldungen über Schäden haben unverzüglich an den Abwart oder den Präsidenten der KBW zu erfolgen.
- c) Alle Räumlichkeiten und die Aussenanlagen sind sauber und aufgeräumt zu verlassen.
- d) Beim Verlassen der Räume ist das Licht zu löschen.
- e) **Das Rauchen** in allen Räumlichkeiten des Schulhauses, der Eingangshalle, der Mehrzweckhalle und dem Keller **ist verboten**.
- f) Abfälle gehören in die vorhandenen Abfallkübel.
- g) Für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften haftet der Veranstalter.

2. MEHRZWECKHALLE / BÜHNE UND NEBENRÄUME

- a) Bei Festanlässen ist der Turnhallenboden abzudecken. Gemäss Art. 16 Abs. 2
- b) Mit Strassenschuhen darf der unabgedeckte Turnhallenboden nur im Einverständnis mit der KBW oder dem Abwart betreten werden.
- c) Mit Turnschuhen, die in den Aussenanlagen getragen wurden, dürfen weder die Mehrzweckhalle, noch die Nebenräume betreten werden.
- d) Das Fussballspielen gegen die Decke und die Fensterfront ist verboten.
- e) Jegliches Ballspiel in den Nebenräumen ist verboten.
- f) Geräte des Innenraumes dürfen nicht in den Aussenanlagen, diejenigen des Aussengeräterraumes nicht in der Mehrzweckhalle benützt werden.
- g) Dekorationen sind nur in Absprache mit dem Abwart zu montieren. Sie sind unmittelbar nach der Benützung zu entfernen.
- h) Das Turnlehrerzimmer darf nur durch die Lehrpersonen und die Sanitätsorgane oder für sanitätsdienstliche Zwecke benützt werden.

3. KÜCHE

- a) Bei der Übergabe und Abgabe der Küche sind das Geschirr, das Besteck und die übrigen Gerätschaften unter Aufsicht des Abwarts zu kontrollieren und zu zählen. Für zerbrochenes Geschirr wird eine angemessene Entschädigung verlangt.
- b) Alle elektrischen Geräte sind auszuschalten, insbesondere das Kühlbuffet und der Kühlschrank.
- c) Die Faltschürze zwischen Küche und Innengeräteraum wird nur bei Benützung der Küche geöffnet.

4. GARDEROBEN – DUSCHANLAGEN

- a) Das Betreten der Garderoben mit FUSSBALLSCHUHEN UND SCHMUTZIGEN TURNSCHUHEN ist nicht gestattet. Für das An- und Ausziehen der Schuhe ist im Gang die vorgesehene Bank resp. Ablage zu benützen.
- b) Die TURNSCHUHE und FUSSBALLSCHUHE sind in den dazu vorhandenen Reinigungsanlagen zu reinigen.
- c) Es ist strikte verboten Sportschuhe im Duschaum zu reinigen.
- d) Die Benützer achten auf einen sparsamen Wasserverbrauch. Das Wasser ist unmittelbar nach dem Duschen abzuschalten.
- e) Es ist darauf zu achten, dass die Abläufe nicht durch Seifen etc. verstopft werden.

5. AUSSENANLAGEN

- a) Das Spielen von Bällen gegen die Turnhalle sowie das Schulhaus ist verboten.
- b) Das zum Markieren verwendete Material ist vorher durch den Abwart zu kontrollieren.
- c) Ab 22.00 Uhr ist ausserhalb der Mehrzweckhalle die Nachtruhe strikte zu beachten. Bei Widerhandlungen hat die KBW das Recht, die ganze Anlage zu sperren.

6. PARKPLÄTZE

- a) Die bestehenden Parkplätze sind zu benützen. Die Velos und Mofas gehören in die bestehenden Veloständer.
 - b) Sind bei Veranstaltungen eine grössere Anzahl Motorfahrzeuge zu erwarten, ist durch den Veranstalter ein Verkehrsdienst zu organisieren.
-

BENÜTZUNGSGEBÜHREN MZH

ANHANG 2

→ Training Vereine

1. Proben + Training, ortsansässige Vereine

1.1 Training ohne	Duschenbenützung	CHF 10.00	pro Abend oder Nachmittag
1.2 Training mit	Duschenbenützung	CHF 15.00	pro Abend oder Nachmittag
1.3	Duschenbenützung	CHF 10.00	pro Benützung

→ Benützung Mehrzweckhalle

		1/2 Tag		1 Tag		pauschal	
2.	Vereinsanlässe, Konzerte, Theater, Lotto, Barnacht (inkl. Küche & Bühne)		180.--		300.--		
2.1	Vereinsanlässe gem. Punkt 2 wenn FR/SA oder SA/SO (jeder weitere Halbtage/Tag gem. Punkt 2)						540.--
3.	Gewerbeausstellungen, Privatanlässe, Delegiertenversammlung etc.		210.--		420.--		
4	Nur Mehrzweckhalle, ohne Festwirtschaft (Z.B Turniere, Turnkurse)		60.--		120.--		
5.1.	1 Garderobe/Dusche				30.--		-
5.2.	2 Garderoben/Duschen				60.--		
6.	Küche (nur wenn MZH nicht benutzt wird)						100.--
7.	Bühne (nur wenn MZH nicht benutzt wird)						60.--
8.	Kehrichtcontainer						45.--
9.	Für Auswärtige wird ein Zuschlag von 100% auf obige Ansätze verrechnet						

→ Diverses

Die Kosten für den Bühnenmeister gehen zu Lasten des Veranstalters (Entschädigung Bühnenmeister nach Stundenaufwand 30.-/h)

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Veranstalter (gem. Benützungsglement Art. 23 Abs. 4).

☞ Für Auswärtige wird ein Zuschlag von 100% auf obige Ansätze verlangt.

Die Gebühren werden von der Gemeindekasse in Rechnung gestellt.

→ Benützung Räumlichkeiten Vereinshaus / Feuerwehrmagazin

	½ Tag/bis 6 Std.	pro Tag
1. Ortsansässige Vereinsanlässe wie Training, Proben, Kurse Samariter etc.	gratis	gratis
1. Privatanlässe wie Sportkurse, Familienfeste etc.	20.00	40.00

→ Diverses

In den Mietkosten sind die Parkplätze inbegriffen.

☞ Für Auswärtige wird ein Zuschlag von 100% auf obige Ansätze verlangt.

Die Gebühren werden von der Gemeindekasse in Rechnung gestellt.